

**Erlass über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Unternehmen der Küstenfischerei zum Ausgleich von durch Kegelrobben und Seehunde in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns verursachten Schäden an Fängen und Fanggeräten im 2. Halbjahr 2023 und im Jahr 2024
(Robben-Erlass MV 2023/24)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Vom 03.08.2023

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und der Seehund (*Phoca vitulina*) sind in Deutschland besonders geschützte Arten. Rechtsgrundlage für die Einstufung als besonders geschützte Arten ist dabei Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.92, S. 7).

Die Küstenfischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern verweist auf zunehmende Schäden am Fang und an Fanggeräten, die durch Robben verursacht werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, für nachgewiesene Schäden einen finanziellen Ausgleich aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen.

1 Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gewährt im Rahmen des Europäischen Meeres-, Aquakultur- und Fischereifonds 2021 bis 2027 (EMFAF) und der zu diesem Zweck verfügbaren EU- und Landesmittel Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung an Unternehmen der Küstenfischerei zum Ausgleich von Schäden an Fängen und Fanggeräten, die nachweislich durch Kegelrobben oder Seehunde verursacht wurden.
- 1.2 Ziel der Leistungen ist es, unzumutbare, nicht abwendbare wirtschaftliche Belastungen für die Unternehmen der Küstenfischerei auszugleichen und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Sparte als wichtiger Bestandteil der Fischwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns zu leisten.
- 1.3 Die Leistungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des nach Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. November 2022 genehmigten Programms des EMFAF für die

Bundesrepublik Deutschland (Programm) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 450 vom 16.12.2021, S. 158, L 241 vom 19.9.2022, S. 16, L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- b) Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. EU L 247 vom 13.7.2021, S. 1), hier insbesondere auch Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f,
- c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds hinsichtlich Beginn und Dauer der Zeiträume, in denen Anträge auf Unterstützung unzulässig sind (ABl. L 288 vom 9.11.2022, S. 7),
- d) §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) für Rücknahme und Widerruf des Leistungsbescheides sowie § 49a des VwVfG M-V für die Erstattung und Verzinsung,
- e) § 53 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Die Billigkeitsleistung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grundlage dieses Erlasses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Leistung.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kleine Küstenfischerei ist die Ausübung der Fischereitätigkeit in der Ostsee mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät.

- 2.2 Aalreusen sind Reusen in unterschiedlicher Bauform hauptsächlich zum Fang von Aalen, hierzu gehören auch Aalkörbe.
- 2.3 Unternehmen der Küstenfischerei sind natürliche und juristische Personen, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten in der Küstenfischerei in den Küstengewässern nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes ausüben.
- 2.4 Fischmeisterinnen und Fischmeister sind Bedienstete in den Fischereiaufsichtsstationen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF).

3 Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift umfassen den Ausgleich von Schäden für nachweislich durch Kegelrobben und Seehunde verursachte und eingetretene

- a) Fraßschäden,
- b) Schäden an Stellnetzen,
- c) Schäden an Aalreusen.

4 Empfänger der Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen werden ausschließlich Unternehmen der Küstenfischerei gewährt.

5 Voraussetzungen der Billigkeitsleistungen

- 5.1 Empfänger der Billigkeitsleistung müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 5.2 Das Fischereifahrzeug, für welches eine Entschädigung beantragt wird, muss seinen Heimathafen in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 5.3 Gegen Empfänger der Billigkeitsleistung darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- 5.4 Die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Leistungen oder von Zuwendungen für denselben Zweck ist nicht zulässig.
- 5.5 Voraussetzung für eine Leistung sind entsprechende Schadensmeldungen im Rahmen der Monatsmeldungen nach § 24 der Küstenfischereiverordnung – KüFVO M-V an das LALLF oder eine vom LALLF bestätigte Eintragung in das Fischereilogbuch der Union.
- 5.6 Stellnetzschäden und Schäden an Aalreusen sind innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt der Fischmeisterin oder dem Fischmeister

nachzuweisen. Im Anschluss der Nachweisführung sind die Fanggeräte im Beisein der Fischmeisterin oder des Fischmeisters dauerhaft zu zerstören, bei Stellnetzen durch längsseitiges Zertrennen und bei Aalreusen durch Abtrennen des Leitwehres und des letzten Bügels vor dem Netzsack bzw. "Ausschütter".

5.7 Ein von einem Betreiber gestellter Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF kommt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1139 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 für einen bestimmten Zeitraum nicht für eine Unterstützung in Betracht, wenn die Bewilligungsbehörde folgendes festgestellt hat:

a) Der betreffende Betreiber hat ab dem 1. Januar 2013 schwere Verstöße gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1479 (ABl. L 233 vom 8.9.2022, S. 36) geändert worden ist, oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, L 149 vom 16.6.2015, S. 23, L 319 vom 4.12.2015, S. 21), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1241 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105) geändert worden ist, begangen oder wird für diese haftbar gemacht. Dies ist in einem Beschluss der dafür zuständigen Behörde festgestellt worden, und die hierfür erteilten Punkte sind zum Zeitpunkt des Antrags nicht bereits gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelöscht worden.

Der Zeitraum, in dem ein solcher Antrag dann unzulässig ist, beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss der zuständigen Behörde nach Satz 2 ergangen ist, und richtet sich nach den spezifischen Kriterien des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 hinsichtlich Beginn und Dauer der Zeiträume, in denen Anträge auf Unterstützung unzulässig sind.

b) Der Betreiber eines Vorhabens war am Betrieb, am Management oder am Eigentum von Fischereifahrzeugen beteiligt, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe (Fischereifahrzeuge, welche die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei ausüben) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden, oder die Flagge eines Landes führen, das in der Liste der nichtkooperierenden Drittländer gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird. Dies ist in einem Beschluss der dafür zuständigen Behörde festgestellt worden. Der Zeitraum, in dem

ein solcher Antrag dann unzulässig ist, beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss der zuständigen Behörde nach Satz 2 ergangen ist, und richtet sich nach den spezifischen Kriterien des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission.

- c) Ein Betreiber hat nachweislich eine Umweltstraftat gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28) begangen oder wird dafür haftbar gemacht. Dies ist in einem Gerichtsurteil oder einer strafrechtlichen Entscheidung festgestellt worden. Der Zeitraum, in dem ein solcher Antrag dann unzulässig ist, beginnt an dem Tag, an dem das Urteil oder die Entscheidung nach Satz 2 ergangen ist, und richtet sich nach den spezifischen Kriterien des Anhangs III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission.
- d) Ein Betreiber hat im Rahmen des EMFF oder des EMFAF einen Betrug begangen. Dies ist in einer endgültigen Entscheidung der dafür zuständigen Behörde festgestellt worden. Der Zeitraum, in dem ein solcher Antrag dann unzulässig ist, beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss der zuständigen Behörde nach Satz 2 ergangen ist, und richtet sich nach den spezifischen Kriterien des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission.
- e) Einem Betreiber wurde die Fanglizenz für eines im Eigentum oder unter Kontrolle stehenden Fischereifahrzeuges gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 129 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, L 328 vom 10.12.2011, S. 58, L 125 vom 12.5.2012, S. 54), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/863 (ABl. L 200 vom 24.6.2020, S. 1) geändert worden ist, oder als Folge von Sanktionen für schwere Verstöße, die aufgrund Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verhängt wurde, endgültig entzogen.
In diesem Falle sind alle Zuwendungsanträge dieses Betreibers im Rahmen des EMFAF ab dem Datum des Entzugs der Fanglizenz bis zum Ende der Programmlaufzeit unzulässig.

Die Bestimmung der Unzulässigkeitsschwelle und der Dauer der Unzulässigkeit erfolgt gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission. Verfügt ein Betreiber neben einem Fischereifahrzeug, für das ein Ausschluss nach den Buchstaben a und b wirksam wird, über weitere Fischereifahrzeuge oder kontrolliert diese, so findet Artikel 8 der genannten Verordnung Anwendung.

6 Art und Umfang, Berechnung und Höhe der Billigkeitsleistungen

- 6.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschusses in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.
- 6.2 Die Zahlungen setzen sich zu 70 Prozent aus Mitteln der Europäischen Union und zu 30 Prozent aus Landesmitteln zusammen.
- 6.3 Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Schäden. Für die kleine Küstenfischerei beträgt die Höhe der Leistung bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen Schäden.

Die Höhe der Leistung errechnet sich wie folgt:

- a) bei Fraßschäden: Schadensmenge je Fischart in Kilogramm, multipliziert mit dem Preis in Euro/Kilogramm, multipliziert mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,8,
- b) bei Stellnetzschäden: Anzahl zerstörter Netzblätter multipliziert mit 100 Euro, multipliziert mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,8; dabei wird ein fangfertiges Stellnetz von 25 Metern Länge, ausgerüstet mit Blei- und Schwimmleinen, mit einem durchschnittlichen Wert von 100 Euro bewertet,
- c) bei Schäden an Aalreusen: Anzahl zerstörter Aalreusen multipliziert mit 160 Euro, multipliziert mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,8; dabei wird eine Aalreuse mit einem durchschnittlichen Wert von 200 Euro bewertet, wobei die Ringe, Bügel, Bleileinen, Schwimmleinen und Schwimmkörper wiederverwertet werden können, was pauschal mit 40 Euro bewertet und vom Wert der fangfertigen Aalreuse abgezogen wird.
- 6.4 Bei Fraßschäden erfolgt der Nachweis des Preises nach Fischart anhand von Verkaufsbelegen für den Schadenstag oder des Durchschnittspreises auf der Grundlage der Meldung des Vormonats nach § 24 der Küstenfischereiverordnung - KüFVO M-V. Der Durchschnittspreis gemäß Datenbanken der BLE wird durch das LALLF auf Anforderung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (mit Angabe des Fischereifahrzeugkennzeichens) an das Ministerium gemeldet.
- 6.5 Die Mindesterstattungssumme (Bagatellgrenze) beträgt 300 Euro.

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Empfänger der Billigkeitsleistung haben sämtliche im Zusammenhang mit der Unterstützungsleistung stehende Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2033 aufzubewahren.
- 7.2 Zur Gewährleistung der Transparenz wird ein Verzeichnis in elektronischer Form geführt und veröffentlicht, in dem die Empfänger unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der gewährten Unterstützung und weiterer Angaben zum Anlass aufgeführt sind. Mit Annahme der Unterstützung ist das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis zu erklären.

8 Verfahren

8.1 Die Billigkeitsleistung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser Antrag stellt zugleich einen Zahlungsantrag dar.

8.2 Ein Antrag kann einmal je Kalenderhalbjahr gestellt werden und zwar:

- a) bis zum 31. März 2024 für Schäden ab dem 1. September 2023 bis Stichtag 31. Dezember 2023,
- b) bis zum 30. September 2024 für das 1. Kalenderhalbjahr 2024 für Schäden bis Stichtag 30. Juni
- c) bis zum 31. März 2025 für das 2. Kalenderhalbjahr 2024 für Schäden bis Stichtag 31. Dezember 2024,

Eine einmalige Antragstellung für sämtliche im Jahr 2024 eingetretenen Schäden bis zum 31. März 2025 ist ebenfalls möglich.

8.3 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, 19048 Schwerin, hier vertreten durch das Referat 480 Fischerei und Fischwirtschaft.

8.4 Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen und auf der Webseite <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service> hinterlegten Vordrucks zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind

- a) der Gesellschaftsvertrag (entfällt bei Einzelunternehmen),
- b) Fanglizenz und Patente,
- c) eine schriftliche Auskunft der BLE über Inhalte der nationalen Verstoßdatei gemäß § 14a Seefischereigesetz zu Eintragungen für schwere Verstöße gemäß § 13 Seefischereigesetz,
- d) bei Fraßschäden eine möglichst taggenaue Bescheinigung durch die Erzeugerorganisation oder, sofern dieses nicht möglich ist, eine zeitnahe Bescheinigung durch die Fischmeisterin oder den Fischmeister, dass keine Hinweise auf eine fehlerhafte Schadensmeldung vorliegen,
- e) bei Schäden an Stellnetzen oder Aalreusen eine Bescheinigung durch die Fischmeisterin oder den Fischmeister, dass keine Hinweise auf eine fehlerhafte Schadensmeldung vorliegen,

Bei den Buchstaben a und b ist jeweils eine einfache Kopie ausreichend.

8.5 Als Nachweis für den Schaden werden das Original der Bescheinigung des Schadens durch die Erzeugerorganisation oder die Fischmeisterin oder den

Fischmeister nach Nummer 8.4 und zur Ermittlung der Schadenshöhe die Preisnachweise nach Nummer 6.4 herangezogen.

- 8.6 Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde bestätigt das LALLF, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt.
- 8.7 Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen.
- 8.8 Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehende Daten (Indikatoren) bereitzustellen. Die Bewilligungsbehörde benennt die erforderlichen Daten nach Antragstellung, spätestens mit dem Leistungsbescheid.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen gelten diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

10 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof sowie das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 03.08.2023

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus